

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die
Benutzung der Kindertagesstätte „Hofbergzwergerl“ Haibach
(Kindertagesstättengebührensatzung)
vom 27.01.2011**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Haibach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Haibach Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Gebühr ist nach Ablauf eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der nachfolgend aufgeführten Konten bzw. durch Bankeinzug:

Sparkasse Straubing-Bogen (BLZ 742 500 00), Kto.Nr. 570 310 011

Raiffeisenbank Rattiszell-Konzell (BLZ 743 691 46), Kto.Nr. 7260 210

Volksbank Straubing (BLZ 742 900 00), Kto.Nr. 150 8113

Bareinzahlung der Gebühr (und des Essensgeldes) bei der Gemeindeverwaltung ist zulässig.

(2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird die Gebühr gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der Kindertagesstätte.

§ 5 Gebühr, Essensgeld

(1) Die monatliche Gebühr für die Kinderkrippe (für Kinder unter 3 Jahren) beträgt für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit

- a) von 2 – 3 Stunden 60,00 €
- b) von 3 – 4 Stunden 75,00 €
- c) von 4 – 5 Stunden 90,00 €
- d) von 5 – 6 Stunden 105,00 €
- e) von 6 – 7 Stunden 120,00 €
- f) von 7 – 8 Stunden 135,00 €
- g) von 8 – 9 Stunden 150,00 €.

(2) Die monatliche Kindergartengebühr beträgt für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit

- a) von 4 – 5 Stunden 45,00 €
- b) von 5 – 6 Stunden 55,00 €
- c) von 6 – 7 Stunden 65,00 €
- d) von 7 – 8 Stunden 75,00 €
- e) von 8 – 9 Stunden 85,00 €.

Die Gebühren für Krippe und Kindergarten sind 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

Die Gebühren sind auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

(3) Die Gebühr für die Schulkindbetreuung beträgt für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit

- a) von 2 – 3 Stunden 35,00 €
- b) von 3 – 4 Stunden 45,00 €
- c) oder bei tageweiser Buchung je angefangener Stunde 2,00 €

(4) Für Kinder wird ein Verpflegungsgeld in Höhe der Gestehungskosten erhoben. Der Gestehungspreis beträgt zur Zeit 1,50 €/Essen. Das Verpflegungsgeld wird mit der Kindergartengebühr fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird ab dem 2. Kind ein Nachlass von 10,00 € gewährt.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung der Gebühr gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Sonderleistungen, Beschaffungskosten


Der Träger der Kindertagesstätte kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag von 3,-- € verlangen. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Pauschalbetrag ist mit der Gebühr zu bezahlen.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Hofbergzwergerl“ der Gemeinde Haibach (Kindergartengebührensatzung) vom 20.10.2006“ außer Kraft.

Haibach, 27.01.2011
Gemeinde Haibach


Rainer
1. Bürgermeister

